

Sitzungsbericht

Nr. 66

Ausgegeben in Bonn am 13. September 1951

1951

66. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 6. September 1951 um 15.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard  
 Schriftführer: Minister Dr. Andersen  
 Anwesend:  
 Baden:  
 Wohleb, Staatspräsident  
 Dr. Schühly, Minister des Innern  
 Bayern:  
 Dr. Ehard, Ministerpräsident  
 Zietsch, Staatsminister der Finanzen  
 Dr. Koch, Staatssekretär  
 Berlin:  
 Dr. Haas, Senator  
 Bremen:  
 Kaisen, Senatspräsident  
 Wolters, Senator  
 Hamburg:  
 Neuenkirch, Senator  
 Hessen:  
 Zinn, Ministerpräsident  
 Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen  
 Niedersachsen:  
 Kopf, Ministerpräsident  
 Albertz, Minister für Soziales  
 Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr  
 von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
 Nordrhein-Westfalen:  
 Dr. Weitz, Minister der Finanzen  
 Dr. Spiecker, Minister o. P.  
 Dr. Amelunxen, Minister der Justiz  
 Lübke, Ernährungsminister  
 Rheinland-Pfalz:  
 Altmeier, Ministerpräsident  
 Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister  
 Becher, Minister der Justiz  
 Schleswig-Holstein:  
 Lübke, Ministerpräsident  
 Kraft, Minister für Finanzen und stellv. Ministerpräsident  
 Dr. Andersen, Minister f. Wirtschaft u. Verkehr  
 Württemberg-Baden:  
 Dr. Frank, Finanzminister  
 Württemberg-Hohenzollern:  
 Dr. Müller, Staatspräsident  
 Renner, Innenminister  
 Dr. Sauer, Kultusminister

Zur Tagesordnung . . . . . 596 C  
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) . . . 596 C  
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) . . . . 596 D  
 Neuenkirch (Hamburg) . . . . . 596 D  
 Beschl u ß f a s s u n g : Die Punkte 4 und 5 werden von der Tagesordnung abgesetzt und dem Ausschuß für innere Angelegenheiten überwiesen . . . . . 596 D  
 Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes (BR-Drucks. Nr. 562/51) . . . . . 598 B  
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-erstatler . . . . . 598 B  
 Neuenkirch (Hamburg) . . . . 600 A, 600 B, 600 C, 602 B  
 Dr. Frank (Württemberg-Baden) . . . 601 D  
 Albertz (Niedersachsen) . . . . . 601 D  
 Dr. Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . . 602 C  
 Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) 603 A  
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) . 603 C  
 Beschl u ß f a s s u n g : Annahme mit Änderungen . . . . . 599 C / 603 C  
 Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer und über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer nebst Schlußprotokoll (BR-Drucks. Nr. 613/51) . . . . . 603 D  
 Albertz (Niedersachsen), Bericht-erstatler 603 D  
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung unter Annahme einer Entschlie ß u n g . . 604 A  
 Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichtes . . . . . 596 D  
 Dr. Koch (Bayern) . . . . . 597 D  
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) . . . . 598 A  
 Beschl u ß f a s s u n g : . . . . 597 C, 598 A/B  
 Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll (BR-Drucks. Nr. 626/51) . . . . . 604 A  
 Albertz (Niedersachsen), Bericht-erstatler 604 A  
 Dr. Haas (Berlin) . . . . . 604 B  
 Beschl u ß f a s s u n g : Der Bundesrat erhebt keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf, beschließt aber, eine von Berlin abgegebene Erklärung an die Bundesregierung weiterzuleiten . . . . . 604 D  
 Entwurf eines Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der

<b>(A) Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 615/51)</b>	
Zietsch (Bayern), Berichterstatter . . . . .	604 D
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	605 D
Kraft (Schleswig-Holstein) . . . . .	606 A
Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen . . . . .	606 A/D
Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Gewerbesteuerrechts</b> (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 603/51)	
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	606 D
Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, den Gesetzentwurf mit den sich aus BR-Drucks. Nr. 603/3/51 ergebenden Änderungen und Berichtigungen beim Deutschen Bundestag einzubringen . . . . .	607 B/C
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur <b>Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes</b> (BR-Drucks. Nr. 621/51)	
Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	607 C
Beschlußfassung: Keine Einwendungen . . . . .	608 A
Entwurf eines Gesetzes zur <b>Ergänzung des Gesetzes betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. 4. 1951</b> (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 631/51)	
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	608 B
<b>(B) Beschlußfassung: Überweisung an den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten . . . . .</b>	
610 A	
Entwurf eines Gesetzes zur <b>Ausdehnung der Verbilligung von Dieselmotoren für die Fahrgastschiffe in der Binnenschifffahrt</b> (Antrag des Landes Hamburg) (BR-Drucks. Nr. 602/51)	
Beschlußfassung: Überweisung an den Verkehrsausschuß . . . . .	610 A
Entwurf einer <b>Verwaltungs-Anordnung betr. Körperschaftsteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1950 (KStR 1950)</b> (BR-Drucks. Nr. 634/51)	
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	610 B
Beschlußfassung: Annahme mit zwei Änderungen im Abschnitt 73 Abs. 8. Außerdem nimmt der Bundesrat von einer Entschließung des Agrarausschusses zu Abschnitt 54 Kenntnis . . . . .	
610 C	
Entwurf eines Dritten Gesetzes über die <b>Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern</b> (Antrag des Landes Baden) (BR-Drucks. Nr. 638/51)	
Wohleb (Baden) . . . . .	610 D
Beschlußfassung: Zurückstellung auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen . . . . .	
610 D	
Abschiedsworte an den zum Bundesverfassungsrichter ernannten Ministerialrat Wessel . . . . .	
610 D	

Die Sitzung wird um 15.32 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Ehard, eröffnet. (C)

Präsident **Dr. EHARD**: Meine sehr verehrten Herren Bundesratsmitglieder! Ich begrüße Sie nach den Ferien und hoffe, daß Sie einen angenehmen Urlaub hatten, so daß Sie mit neuer Kraft gestärkt wieder an die Arbeit gehen können. Gleichzeitig begrüße ich die Herren Vertreter der Bundesregierung und die Damen und Herren der Presse, die an unserer Sitzung teilnehmen.

Die Berichte über die 64. und 65. Sitzung liegen Ihnen vor. Wird eine Erinnerung erhoben oder eine Ergänzung gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir können dann in die Tagesordnung eintreten. Darf ich fragen, ob gegen die Tagesordnung als solche ein Einwand erhoben wird oder sonst etwas dazu zu bemerken ist?

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Der Finanzausschuß bittet, die Punkte 4 und 5 abzusetzen, weil sie noch nicht genügend beraten worden sind.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird beantragt, die Punkte 4 und 5:

Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 618/51);

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 26 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 619/51)

von der Tagesordnung abzusetzen.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Ich habe den Wunsch, daß die beiden Vorlagen auch dem Ausschuß für innere Angelegenheiten überwiesen werden. (D)

Präsident **Dr. EHARD**: Das wird ohne weiteres gehen.

**NEUENKIRCH** (Hamburg): Zur Klarstellung möchte ich nur darauf hinweisen, daß das Votum des Finanzausschusses, wie es uns vorliegt, eigentlich ein anderes ist. Es bedeutet nicht eine Absetzung von der heutigen Tagesordnung, sondern der Antrag geht dahin, die Behandlung der beiden Vorlagen auszusetzen und sie an die Bundesregierung zurückzuverweisen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird aber gewünscht, daß die beiden Vorlagen auch noch dem Innenausschuß überwiesen werden. Besteht eine Erinnerung dagegen, daß das geschieht? — Dann wird eine Querverbindung zum Finanzausschuß ohne weiteres aufgenommen werden können. — Ich darf also wohl annehmen, daß das Plenum damit einverstanden ist. Somit wären die Punkte 4 und 5 von der Tagesordnung abgesetzt.

Wird sonst noch eine Änderung der Tagesordnung gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein.

Ich möchte Ihnen nun vorschlagen, daß wir den Punkt 8 vorwegnehmen:

**Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts.**

Dabei darf ich darauf aufmerksam machen, daß nach § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungs-

(A) gericht die vom Bundesrat zu berufenden Richter mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen des Bundesrates zu wählen sind. Wenn die Wahl gültig sein soll, muß sie also mit 29 Stimmen der Länder erfolgen. Weiter darf ich Ihnen bekanntgeben, daß mir vom Deutschen Bundestag, und zwar von dem Ältesten der Wahlmänner, die nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zusammengetreten sind, folgende Mitteilung zugegangen ist:

Der Wahlmännerrausschuß des Deutschen Bundestages hat heute gemäß § 9 BVGG Herrn Dr. Dr. Hermann Höpker-Aschoff, Staatsminister a. D., MDB, zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts gewählt. Zu Bundesverfassungsrichtern wurden gemäß § 6 Abs. 4 BVGG gewählt für den Ersten Senat für die Dauer ihres Amtes an den oberen Bundesgerichten die Bundesrichter Kurt Zweigert und Dr. Richard Gerhard Heiland, für die Dauer von acht Jahren Dr. Herbert Scholtissek und Joachim Lehmann, für die Dauer von vier Jahren neben dem Präsidenten Dr. Konrad Zweigert, für den Zweiten Senat für die Dauer ihres Amtes an den oberen Bundesgerichten die Bundesrichter Dr. Hans Georg Rupp und Anton Alfred Hennecke, für die Dauer von acht Jahren Dr. Julius Federer und Dr. Walter Klaas und für die Dauer von vier Jahren Dr. Dr. Gerhard Leibholz und Dr. Dr. Conrad Frederick Roediger.

Das ist die Wahl, die durch den Bundestag erfolgt ist.

Jetzt käme die Wahl, die durch den Bundesrat vorzunehmen ist. Sie wissen, daß es notwendig gewesen ist, zwischen den Wahlmännern des Bundestages einerseits und dem Bundesrat andererseits eine Abgleichung herbeizuführen, eine Absprache über die Kandidaten zu pflegen, weil sonst entweder Doppelwahlen oder unter Umständen Ausfälle auf der einen oder anderen Seite nicht zu vermeiden gewesen wären. Nun hat dieser Unterausschuß, der vom Bundesrat und vom Bundestag beschied war, aber der keine Entscheidungsbefugnis, sondern nur die Möglichkeit eines Ausgleichs und eines Vorschlages hatte, die folgende Vorschlagsliste für den Bundesrat zusammengestellt:

Als Bundesverfassungsrichter für den Ersten Senat sollen für die Dauer ihres Amtes an den oberen Bundesgerichten gewählt werden die Bundesrichter Dr. Erwin Stein und Franz Wessel, für die Dauer von acht Jahren Frau Dr. Erna Scheffler und Theodor Ritterspach und für die Dauer von vier Jahren Dr. Martin Drath und Wilhelm Ellinghaus.

Für den Zweiten Senat sollen für die Dauer ihres Amtes an den oberen Bundesgerichten gewählt werden die Bundesrichter Bernhard Wolff und Dr. Willi Goiger, für die Dauer von acht Jahren neben dem Vizepräsidenten Dr. Rudolf Katz Klaus Leusser und für die Dauer von vier Jahren Dr. Georg Fröhlich und Dr. Ernst Friesenhahn.

Außerdem wird als Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Herr Dr. Rudolf Katz vorgeschlagen.

Ich darf zunächst einmal fragen, ob wir uns über die Frage der zu wählenden Richter und über die Frage der Bestellung des Vizepräsidenten getrennt unterhalten wollen. Der Vizepräsident gehört ja

auch zu den Richtern, die zunächst gewählt werden müssen. Wird von einem der Länder gegen die Aufstellung, wie sie Ihnen vorliegt und wie sie aus den Unterhaltungen und Gesprächen des Unterausschusses hervorgegangen ist, eine Erinnerung erhoben oder eine Änderung gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich bei der Bedeutung der Sache, obwohl ich annehme, daß keine Schwierigkeiten entstehen werden, doch vorschlagen, daß wir länderweise abstimmen. Ich bitte diejenigen, die für die vorliegende Liste der 12 Richter sind, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Danach ist diese Vorschlagsliste also einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zur zweiten Frage, zur Wahl des Vizepräsidenten aus den Reihen dieser Richter. Als Vizepräsident wird Herr Dr. Katz vorgeschlagen. Wird dazu eine Erklärung abgegeben, oder wird eine Änderung gewünscht?

Dr. KOCH (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Das Bundesverfassungsgericht wird in zwei Gruppen gewählt. Es ist aber klar, daß das Gericht als Ganzes betrachtet werden muß. Die Gruppe der Richter, die der Bundestag gewählt hat, und die Gruppe der Richter, die im Bundesrat heute gewählt werden sollen, müssen also im Zusammenhang gesehen werden. Die Abstimmung dieser Persönlichkeiten ist in dem Unterausschuß erfolgt, wie von dem Herrn Präsidenten schon ausgeführt worden ist. Nach dem Gesamtergebnis kann man wohl sagen, daß die vorgeschlagenen Richter von den beiden Gremien sorgfältig ausgewählt worden sind. Zu bedenken ist aber, daß nach dem Vorschlag Herr Dr. Rudolf Katz neben Herrn Dr. Höpker-Aschoff als Präsidenten zum Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts gewählt werden soll. Damit wird nach der Auffassung der bayerischen Regierung der zentralistische Gedanke zu stark unterstrichen. Von vornherein möchte ich feststellen, daß gegen die Persönlichkeit des Herrn Dr. Höpker-Aschoff, der ja bereits gewählt ist, und gegen die Person des Herrn Dr. Katz von seiten Bayerns nicht der mindeste Einwand erhoben wird. Ein Bedenken wird aber angemeldet wegen des Zusammenklingens dieser beiden Persönlichkeiten in der bedeutungsvollen Frage des Zentralismus. Von seiten Bayerns wäre gewünscht worden, daß wenigstens eine dieser wichtigen Stellen einer Persönlichkeit aus Süddeutschland anvertraut würde, also nicht beide Stellen mit Personen besetzt würden, die man in Süddeutschland mit der Überbetonung des Zentralismus zum mindesten in Verbindung bringt.

Nun ist die Angelegenheit viel zu dringend, als daß man nochmals versuchen könnte, eine Än-

(A) derung des Vorschlages herbeizuführen. Bayern vermag aber nicht für die Wahl des Herrn Dr. Katz zum Vizepräsidenten zu stimmen und wird sich deshalb der Stimme enthalten.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Namens des Landes Rheinland-Pfalz möchte ich im Hinblick auf die soeben vorgetragene Auffassung des Landes Bayern folgende Erklärung abgeben. Nach unserer Meinung hat weder der Präsident noch der Vizepräsident noch sonst ein Richter des Bundesverfassungsgerichtshofes in die Verfassungsrechtsprechung seine persönliche politische Einstellung hineinzutragen. Sie sind, insbesondere aber Präsident und Vizepräsident, Vollstrecker der Verfassung. Wir gehen daher von der selbstverständlichen Voraussetzung aus, daß dem föderalistischen Grundcharakter der Verfassung in diesem Sinne von dem Verfassungsgerichtshof als dem Hüter der Verfassung in Wahrnehmung seiner vornehmsten Pflicht auch Rechnung getragen wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann möchte ich bei der Bedeutung der Sache auch hier länderweise abstimmen lassen. Wer für die **Wahl des Herrn Dr. Katz zum Vizepräsidenten** ist, den bitte ich, mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
(B) Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Bei Stimmenthaltung des Landes Bayern ist mit allen Stimmen auch diese **Wahl** mit der gesetzlich erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit, mit über 29 Stimmen, **vorgenommen**. Damit ist der Punkt erledigt.

Ich schlage vor, nunmehr zu Punkt 1 der Tagesordnung überzugehen:

**Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes** (BR-Drucks. Nr. 562/51)

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zur Beratung steht der Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes. Über die staatsrechtliche und politische Bedeutung dieser **Charta der Bundesbeamten** in diesem Kreise zu sprechen, ist, wie ich wohl annehmen darf, überflüssig. Der Innenausschuß hat sich in mehreren Sitzungen eingehend mit dem Gesetz befaßt. Bei allen Beratungen spielte bezeichnenderweise der Gesichtspunkt eine wesentliche Rolle, daß die Regelungen des Bundesbeamtengesetzes im grundlegenden Teil weitgehend eine Wirkung ausstrahlen auf die Regelungen der Länder, zum mindesten soweit dort eine Regelung noch nicht vorgenommen worden ist. In einer ersten Beratung ergaben sich eine Reihe von abweichenden Auffassungen gegenüber denen des Rechtsausschusses. Es hat alsdann eine gemeinsame Beratung mit dem Rechtsausschuß stattgefunden, bei der bis auf zwei

Punkte eine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Schließlich haben sich noch der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit dem Gesetz befaßt, und auch diese Ausschüsse haben eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt.

Die sich zuletzt ergebenden Abänderungsanträge des Innenausschusses in Verbindung mit den Anträgen des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik waren Gegenstand der Beratung am 4. September. Die divergierenden Auffassungen konnten zu einem erheblichen Teil bereinigt werden. Ich darf insoweit folgendes mitteilen. Die **Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten** zu den §§ 6, 8, 23, 33, 42, 94, 95, 100, 108, 111, 117, 129 Satz 1, 138, 142, 148, 149, 150, 151, 155, 156, 158, 159, 161, 173 und 181 sind von den übrigen Ausschüssen, also dem Finanzausschuß, dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, übernommen worden. Ein zu § 158 Abs. 1 auf BR-Drucks. Nr. 562/2/51 unter Ziff. 21b vorliegender Antrag des Finanzausschusses wurde nicht übernommen. Über die vorhin genannten Änderungsanträge kann somit nach der BR-Drucks. Nr. 562/1/51 en bloc abgestimmt werden.

Hinsichtlich einer weiteren Gruppe konnten Übereinstimmungen nicht erzielt werden. Ich darf deshalb zu diesen Punkten zunächst die Auffassung des Innenausschusses vortragen. Allgemein möchte ich noch bemerken, daß sich außer den Ausschüssen natürlich auch die Organisationen weitgehend mit dem Entwurf des Bundesbeamtengesetzes befaßt haben, insbesondere die Gewerkschaften und der Beamtenbund. Die Anregungen dieser Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften, ebenso wie die des Beamtenbundes haben eine teilweise Berücksichtigung erfahren können. Es bleiben noch folgende Divergenzen. Der Innenausschuß beantragt, in § 11 Abs. 1 folgenden Satz anzufügen:

Die Ernennung kann von der sachlich zuständigen Behörde rückwirkend bestätigt werden.

Diese Anfügung erscheint geboten, um Rechtsschutzinteresse des Beamten und Staatsinteresse besser aufeinander abstimmen und den Gegebenheiten des Einzelfalles besser Rechnung tragen zu können. In § 18 Ziff. 1 sollen die Worte „(mittlere Reife)“ ersatzlos gestrichen werden. Der Klammerzusatz erscheint entbehrlich. Nachdem die Voraussetzung des Besuchs der Mittelschule durch die weiteren Worte „oder eine entsprechende Berufsausbildung“ aufgelockert ist, sollte man die Bindung an den überkommenen, im übrigen aber in den verschiedenen deutschen Landschaften sehr verschieden angewandten Begriff „mittlere Reife“ nicht erneut festlegen. In § 20 ist zwischen den Worten „Vorbildung“ und „nachzuweisen“ folgender Klammerhinweis einzufügen: „(§§ 16—19)“. Diese Einfügung dient der genaueren Präzisierung. In § 22 gehört an den Anfang vor „Art und Dauer“: „(1)“. § 22 erhält folgenden neuen Absatz 2:

Die Dauer der Erprobungszeit muß bei freien Bewerbern (§ 7 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b) mindestens drei Jahre betragen; der Bundespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen.

Durch die besondere Berücksichtigung der freien Bewerber in diesem Gesetz ist deren speziellen Verhältnissen stärker Rechnung zu tragen. Wenn

(A) jemand in das Beamtenverhältnis übernommen wird, weil er sich die Befähigung durch entsprechende Lebens- und Berufserfahrung erworben hat, erscheint eine Probezeit von mehr als fünf Jahren zu lang; doch dürfte im Interesse der besonderen Erfordernisse des Beamtenverhältnisses im allgemeinen eine mindestens dreijährige Probezeit geboten sein. Durch die Anfügung des neuen Abs. 2 wird die vorgeschlagene redaktionelle Änderung in Abs. 1 erforderlich. In § 28 Ziff. 2 werden die Worte „oder eines Landtages“ ersatzlos gestrichen. Das Ausscheiden bei der Wahl zu einem Landtag erscheint nicht erforderlich, weil das Prinzip der Trennung von Exekutive und Legislative in diesem Fall nicht gefährdet ist. In § 48 wird hinter „Bundesgebiet“ eingefügt: „oder im Lande Berlin.“ In § 53 Abs. 1 wird der letzte Halbsatz ersatzlos gestrichen. Diese Einschränkung steht den Grundrechten der freien Betätigung und Meinungsäußerung im Rahmen einer demokratischen Staatsordnung entgegen. In § 53 Abs. 2 werden die Worte „ein durch Wahl zu besetzendes Amt antritt oder die Aufstellung als Bewerber für“ und die Worte „oder eines Landtags“ ersatzlos gestrichen. Die Streichung hat den Zweck, zu ermöglichen, daß ein Bundesbeamter nur dann aus seinem Amt ausscheiden muß, wenn er die Wahl zum Bundestagsabgeordneten annimmt. Das Ausscheiden bereits bei der Aufstellung zur Wahl erscheint verfrüht und nicht notwendig. Das Ausscheiden bei der Wahl zu einem Landtag ist nicht erforderlich, weil, wie soeben schon bei einer anderen Gelegenheit hervorgehoben, das Prinzip der Trennung von Exekutive und Legislative in diesem Fall nicht gefährdet ist.

(Zuruf.)

(B) — Wir wollen das zu Gunsten der Bewerber um Landtagsmandate, die gleichzeitig Beamte sind, unterstellen. Man scheint in den Ländern im allgemeinen mit einer solchen Praxis zum mindesten keine ungünstigen Erfahrungen gemacht zu haben. Der Ausschuß ging davon aus, daß man tunlichst die Rechte der Beamten gegenüber denen anderer Staatsbürger nicht mehr als unbedingt nötig einschränken sollte. Ebenso ist die Wahl in ein anderes öffentliches Amt, zum Beispiel auf der kommunalen Ebene, mit dem Prinzip der Gewaltenteilung durchaus vereinbar. In § 57 sollen die Worte „Dienstverweigerung oder“ gestrichen werden. In der letzten Zeile muß es statt „sind“ heißen: „ist“. § 57 soll sich lediglich mit dem arbeitsrechtlichen Begriff der Arbeitsniederlegung befassen. Der Ausschuß ging von der Annahme aus, daß der Begriff „Dienstverweigerung“ in der mannigfaltigen Abwandlung, deren er fähig ist, zwar wesentlich ist in der Auswirkung, aber in seiner Herkunft zu unterscheiden ist von dem Begriff Arbeitsniederlegung, der ja wohl aus dem Sozialrecht der Arbeiterschaft entnommen ist. In § 87 Satz 2 wird das Wort „Eintragung“ durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt. Die Änderung hat lediglich redaktionelle Bedeutung, da häufig fertige Schriftstücke zu den Personalakten genommen werden. In § 169 erhält Abs. 1 folgende Neufassung:

Für alle Klagen der Beamten und Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.

Diese Änderung bezweckt, auch für die vermögensrechtlichen Ansprüche der aus einem Beamtenverhältnis Berechtigten die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit zu konstituieren, da bei der heutigen auch formell völligen Unabhängigkeit dieser Gerichte eine Benachteiligung des Berechtigten ausgeschlossen erscheint. Andererseits erschien es aber auch wünschenswert, alle in Betracht kommenden Entscheidungen in einem Instanzenzug fällen zu lassen.

Das sind die Vorschläge des Innenausschusses, von denen allerdings in einer Reihe von Punkten die anderen Ausschüsse abweichen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Als federführender Ausschuß ist bei diesem Gesetzentwurf beteiligt der Ausschuß für innere Angelegenheiten. Außerdem haben Rechtsausschuß, Finanzausschuß und Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik Anträge gestellt. Ich schlage vor, daß wir von den Empfehlungen des Innenausschusses ausgehen, und zwar zunächst von den Empfehlungen, bei denen Übereinstimmung mit den anderen Ausschüssen besteht. Über diese Empfehlungen könnten wir, wenn kein Widerspruch erfolgt, en bloc abstimmen. Ich nehme an, daß allen Herren die BR-Drucks. Nr. 562/1/51 vorliegt. Ich rufe also auf die Empfehlungen des Innenausschusses zu den §§ 6, 8, 23, 33, 42, 94, 95, 100, 108, 111, 117, 129 Satz 1, 138, 142, 148, 149, 150, 151, 155, 156, 159, 161, 173 und 181. Wird zu einem dieser Punkte noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß diese Empfehlungen en bloc übernommen werden.

In Bezug auf § 158 besteht eine Differenz mit dem Finanzausschuß. § 158 lautet:

Wird ein Bundesbeamter in den Dienst eines anderen öffentlichrechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder ein Beamter eines solchen Dienstherrn in den Bundesdienst übernommen, so tragen bei Eintritt des Versorgungsfalls die beiden Dienstherrn die Versorgungsbezüge anteilig nach den Dienstzeiten, die der Beamte bei den Dienstherrn abgeleistet hat, soweit diese ruhegehaltstfähig sind.

Innenausschuß und Finanzausschuß schlagen übereinstimmend vor, in § 158 Abs. 1 vor dem Wort „übernommen“ die Worte „im Einvernehmen mit beiden Dienstherrn“ einzuschalten. Dagegen wird wohl keine Erinnerung erhoben. Der Finanzausschuß will aber außerdem nach den Worten „anteilig nach den“ das Wort „planmäßigen“ einfügen. Diese Einschaltung ist vom Innenausschuß nicht übernommen worden. Wird der Vorschlag des Finanzausschusses von einem Land aufgenommen? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Wenn auch das Wort nicht gewünscht wird, darf ich wohl feststellen, daß die Einschaltung, die der Finanzausschuß unter Nr. 21 b auf BR-Drucks. Nr. 562/2/51 wünscht, unterbleibt. Somit wäre die Empfehlung des Innenausschusses zu § 158 angenommen.

Nun darf ich weiter vorschlagen, daß wir uns zunächst an die übrigen Empfehlungen des Innenausschusses halten. Vielleicht könnte je ein Berichterstatter des Finanzausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sich zu den Vorschlägen des Innenausschusses äußern. Notwendig ist es nicht. Wir werden auch so zurechtkommen. Es handelt sich um Ergänzungen, in denen

(A) eine Übereinstimmung der Ausschüsse nicht erzielt worden ist, wenigstens nicht in allen Punkten. In § 11 soll in Abs. 1 folgender Satz angefügt werden:

Die Ernennung kann von der sachlich zuständigen Behörde rückwirkend bestätigt werden.

Besteht eine Erinnerung dagegen, daß dieser Zusatz aufgenommen wird?

**NEUENKIRCH** (Hamburg): Ich bin zwar nicht Berichterstatter des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, glaube aber, daß zwischen dem Änderungsantrag des Innenausschusses und der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik materiell kein Unterschied besteht.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf also annehmen, daß keine Erinnerung gegen diese **Anfügung** erhoben wird. Sie wird **übernommen**.

In § 18 sollen die Worte „(mittlere Reife)“ ersatzlos gestrichen werden. Es heißt in § 18:

Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. erfolgreicher Besuch der Mittelschule oder eine entsprechende Schulbildung (mittlere Reife).

Die Klammerworte „mittlere Reife“ sollen nach dem Antrag fallen. Besteht Übereinstimmung hierüber?

(**Dr. Frank**: Ich bitte um Abstimmung!)

Wer ist dagegen, daß dieser **Klammerzusatz gestrichen** wird? — Württemberg-Baden! Sonst noch jemand? — Dann darf ich feststellen, daß diese **Empfehlung zu § 18 Ziff. 1** gegen die Stimmen des Landes Württemberg-Baden **angenommen** wird.

(B) Unter Nr. 5 der Empfehlungen des Innenausschusses wird vorgeschlagen, in § 20 zwischen den Worten „Vorbildung“ und „nachzuweisen“ folgenden **Klammerhinweis** einzufügen: „(§§ 16 — 19)“. Wird hiergegen eine Erinnerung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist auch dieser Vorschlag **angenommen**.

Zu § 22 wird beantragt, einen **neuen Absatz 2** hinzuzufügen, so daß der § 22 wie folgt lauten würde:

(1) Art und Dauer der Erprobungszeit (§ 9 Nr. 3) ist nach den Erfordernissen in den einzelnen Laufbahnen festzusetzen; sie soll fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) Die Dauer der Erprobungszeit muß bei freien Bewerbern (§ 7 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b) mindestens 3 Jahre betragen; der Bundespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen.

Wird eine Erinnerung dagegen erhoben, daß diese Formulierung übernommen wird?

**NEUENKIRCH** (Hamburg): Ich möchte bitten, daß die Fassung der Bundesregierung bestehen bleibt.

Präsident **Dr. EHARD**: Wer ist sonst noch gegen die Übernahme dieses Zusatzes? — Dann bitte ich diejenigen, die gemäß dem Vorschlag des Innenausschusses einen Abs. 2 hinzufügen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein

Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 23 gegen 20 Stimmen ist beschlossen, die vom Innenausschuß empfohlene Fassung des § 22 zu übernehmen.

Unter Nr. 8 beantragt der Innenausschuß, in § 28 Ziff. 2 die Worte „oder eines Landtages“ ersatzlos zu streichen. § 28 Ziff. 2 lautet:

Der Beamte ist zu entlassen,

2. wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestages oder eines Landtages war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

**NEUENKIRCH** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin der Meinung, daß der Innenausschuß von nicht ganz zutreffenden Voraussetzungen ausgeht, wenn er glaubt, es bestehe in dieser Beziehung ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Bund und Ländern. Durch die Mitwirkung der Länder im Bundesrat sind die Länder mit Organe des Bundes und an der Bundesgesetzgebung beteiligt. Ich bin deshalb der Ansicht, daß genau so wie die Zugehörigkeit zu einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes auch die Zugehörigkeit zur gesetzgebenden Körperschaft eines Landes mit der absoluten Unabhängigkeit der Stellung eines Bundesbeamten nicht in jedem Fall vereinbar ist. Ein höherer Bundesbeamter, der Mitglied eines Landtages ist, hat damit noch keineswegs die absolute Unabhängigkeit in der Vertretung der Interessen des Bundes gegenüber dem Land, dessen Landesparlament er angehört. Deshalb bin ich der Meinung, daß die von der Bundesregierung gewählte Fassung bestehen bleiben muß.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird der Antrag, die Empfehlung des Innenausschusses nicht zu übernehmen, unterstützt? — Dann müssen wir abstimmen. Wer dafür ist, daß gemäß der Empfehlung des Innenausschusses in § 28 Ziff. 2 die Worte „oder eines Landtages“ ersatzlos gestrichen werden, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 24 gegen 19 Stimmen ist die Annahme dieser Empfehlung beschlossen.

(A) Unter Nr. 11 beantragt der Innenausschuß, in § 48 hinter dem Wort „Bundesgebiet“ einzufügen: „oder im Lande Berlin“. Besteht hiergegen eine Erinnerung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist diese **Empfehlung übernommen**.

Wir kommen zu der Empfehlung Nr. 12 zu § 53 Abs. 1. § 53 Abs. 1 lautet:

Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung als Diener der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben; er darf in der Öffentlichkeit nicht als aktiver Anhänger einer politischen Partei hervortreten.

Der letzte Halbsatz soll ersatzlos gestrichen werden. Besteht eine Erinnerung dagegen? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß auch diese **Empfehlung übernommen** wird.

Es folgt die Empfehlung unter Nr. 13 zu § 53 Abs. 2. § 53 Abs. 2 lautet:

Der Beamte muß aus seinem Amt ausscheiden, wenn er ein durch Wahl zu besetzendes öffentliches Amt antritt oder die Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Abgeordneten des Bundestages oder eines Landtages annimmt. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

In diesem Abs. 2 sollen nach der Empfehlung des Innenausschusses die Worte „ein durch Wahl zu besetzendes öffentliches Amt antritt, oder die Aufstellung als Bewerber für“ und die Worte „oder eines Landtages“ ersatzlos gestrichen werden. Wer ist dagegen, daß diese Empfehlung übernommen wird? — Soweit ich sehe, nur Hamburg! Dann ist die **Empfehlung mit den übrigen Stimmen angenommen**.

(B) Wir kommen zu § 57:

Dienstverweigerung oder Arbeitsniederlegung, auch zum Zwecke der Wahrung oder Förderung der Arbeitsbedingungen, sind unzulässig.

In dieser Bestimmung sollen nach der Empfehlung des Innenausschusses unter Nr. 14 die Worte „Dienstverweigerung oder“ gestrichen werden. Ferner muß es dann in der letzten Zeile statt „sind“ heißen: „ist“. Wird hiergegen ein Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß diese **Empfehlung übernommen** wird.

Unter Nr. 15 finden Sie eine **Empfehlung des Innenausschusses zu § 87 Satz 2. Satz 2 des § 87** lautet:

Er muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, vor Eintragung in die Personalakten gehört werden, wenn es sich nicht um dienstliche Urteile über seine Person, seine Kenntnisse oder Leistungen handelt.

Hier soll das Wort „Eintragung“ durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt werden. Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die **Empfehlung übernommen**.

Wir können dann einen Sprung machen und gleich zu Nr. 39 der Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten übergehen. Diese Empfehlung betrifft § 169 Abs. 1. Nach der Vorlage hat Abs. 1 des § 169 folgenden Wortlaut:

Für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten

und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Für sonstige Klagen aus dem Beamtenverhältnis steht der Verwaltungsrechtsweg offen, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.

Diese Bestimmung soll folgende **Neufassung** erhalten:

Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Unterschied zur Regierungsfassung besteht also darin, daß der ordentliche Rechtsweg ausgeschaltet werden soll. Wird diese Empfehlung übernommen? — Dann bitte ich diejenigen, die die Empfehlung übernehmen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Die Empfehlung wird mit 27 gegen 16 Stimmen **angenommen**. Damit sind die Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten erledigt.

Wir kommen nun zu den Empfehlungen des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 562/2/51. Sie scheinen mir nichts zu enthalten, was besonders hervorzuheben oder besonders erörterungsbedürftig wäre. Oder ist jemand anderer Meinung?

**Dr. FRANK** (Württemberg-Baden): Von seiten des Finanzausschusses ist nichts weiter zu bemerken. Die Anträge des Finanzausschusses sind damit **erledigt**.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich bin auch Ihrer Meinung, möchte aber eine Kontrolle haben.

Die Anträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 562/3/51 sind wohl auch erledigt. Ich wäre dankbar, wenn mir ein Herr vom Ausschuß das noch bestätigen könnte.

**ALBERTZ** (Niedersachsen): Diese Anträge haben ja den federführenden Ausschuß beschäftigt. Wenn ich auch traurig darüber bin, daß einige Anträge nicht durchgekommen sind, so bin ich doch grundsätzlich der Meinung, daß wir dem federführenden Ausschuß bei einem solch großen Gesetz folgen sollten. Sonst kommen wir nicht weiter.

Präsident **Dr. EHARD**: Soeben bekomme ich noch einen Antrag des Landes Hamburg, der mir neu ist. Danach soll in § 93 der Abs. 2 eine neue Fassung erhalten. Die Abs. 1 und 2 des § 93 lauten in der Regierungsvorlage:

- (A) (1) Der **Bundespersonalausschuß** besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) und sieben stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Ständige ordentliche Mitglieder sind der Präsident des Bundesrechnungshofs (als Vorsitzender) sowie die Leiter der Personalabteilungen der Bundesministerien des Innern und der Finanzen für die Dauer der Bekleidung ihres Hauptamtes. Die übrigen ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesminister des Innern und der Finanzen auf die Dauer von vier Jahren berufen, und zwar drei ordentliche Mitglieder sowie drei stellvertretende Mitglieder auf Grund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften.

**Abs. 2** soll nun nach dem Antrag des Landes Hamburg folgende Fassung erhalten:

Ständige ordentliche Mitglieder sind der Vorsitzende sowie die Leiter der Personalrechtsabteilungen der Bundesministerien des Innern und der Finanzen für die Dauer der Bekleidung ihres Hauptamtes.

Das ist der erste Unterschied. Dann heißt es weiter:

Die übrigen ordentlichen Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf die Dauer von vier Jahren ernannt, und zwar drei Mitglieder auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesminister des Innern und der Finanzen.

- (B) Das ist ein weiterer Unterschied. In der Regierungsvorlage wird zwischen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern geschieden. Nach dem Hamburger Antrag soll es anders gemacht werden. Nun wird in dem Antrag fortgefahren:

Der Vorsitzende wird durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften ernannt.

In der Begründung zu dem Antrag des Landes Hamburg wird ausgeführt:

Es muß besonderer Wert auf die Unabhängigkeit der Stellung des Vorsitzenden gelegt werden. Deshalb empfiehlt es sich, ihn in der vorgeschlagenen Weise zu wählen und nicht von vornherein den Leiter eines bestimmten Amtes als geborenes Mitglied für diesen Posten zu bestimmen. Ferner kann beansprucht werden, daß die Berufung der Vertreter des Personals durch unmittelbaren Vorschlag der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen erfolgt.

Ich habe diesen Änderungsvorschlag eben erst bekommen. Er ist ziemlich übersichtlich. Darf ich fragen, ob das Wort dazu gewünscht wird?

**NEUENKIRCH** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Dieser Antrag zur Zusammensetzung des Bundespersonalausschusses zielt nach zwei Richtungen. Einmal glauben wir, daß es nicht unbedingt angebracht ist, den Vorsitzenden des Bundesrechnungshofes als den geborenen **Vorsitzenden des Bundespersonalausschusses** zu betrachten. Es ist durchaus denkbar, daß man für die Besetzung dieses Postens auch auf andere Persön-

lichkeiten zurückgreifen könnte. Uns erscheint es nicht zweckmäßig, bei einem bestimmten Beamten, nämlich dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes, von vornherein auf Qualifikationen nach einer ganz bestimmten Richtung hin Rücksicht nehmen zu müssen, wie es der Fall wäre, wenn man ihn von vornherein als den geborenen Vorsitzenden des Bundespersonalausschusses ansehen würde.

Die zweite Änderung gegenüber der Vorlage der Bundesregierung, die der Ausschuß für innere Angelegenheiten unterstützt, betrifft folgendes. Wenn man den **Gewerkschaften und Beamtenbünden** ein Vorschlagsrecht zugesteht, dann müssen sie dieses Vorschlagsrecht auch unmittelbar ausüben können, und zwar gegenüber der Stelle, die die Mitglieder zu berufen hat, also gegenüber dem Bundespräsidenten. Es geht nicht an, daß sie etwa nur Vorschläge an die Bundesregierung einzureichen haben und die Weitergabe dieser Vorschläge mehr oder weniger von der Zustimmung der in Frage kommenden Stelle der Bundesregierung abhängig ist. Man wird nach unserer Ansicht der Unabhängigkeit des Bundespersonalausschusses nur dann gerecht, wenn die Vorschläge unmittelbar der ernennenden Stelle, dem Bundespräsidenten, eingebracht werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Wird der Antrag unterstützt? — Von Hessen! Von Bremen! Von Niedersachsen!

**Dr. BLEEK**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Gegen diesen uns soeben erst vorgelegten Antrag habe ich doch nicht unerhebliche Bedenken geltend zu machen. Einmal kann ich mir nicht vorstellen, daß es eine unabhängigere Stelle in der Leitung des Personalausschusses geben könnte als den **Präsidenten des Bundesrechnungshofes**, der seinerseits auf Grund der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen weitgehend unabhängig ist und — das scheint mir besonders glücklich zu sein — infolge seiner übrigen Tätigkeit in das Personalwesen und in die Personalausgaben der Bundesregierung einen weitgehenden Einblick hat, so daß sicher diese Tätigkeit, zusammengekoppelt mit der des Bundespersonalausschusses, eine sehr gute Koordinierung ermöglichen würde.

Was den zweiten Punkt angeht, so halte ich es auch verfassungsrechtlich zum mindesten für bedenklich, wenn nicht unmöglich, daß andere Stellen als ein **Bundesminister** unmittelbar dem Bundespräsidenten Personalvorschläge machen. Ich glaube, das würde der Stellung des Bundespräsidenten und der Tatsache, daß alle seine Akte der Mitzeichnung der Bundesregierung bedürfen, nicht entsprechen.

Präsident **Dr. EHARD**: Zu dem letzteren darf ich folgendes sagen. Es ist ja kein Zweifel, daß selbst dann, wenn Vorschläge unmittelbar an den Bundespräsidenten gemacht würden, der Bundeskanzler und der verantwortliche Minister mitzeichnen müßten. Sonst geht es nicht. Das wäre also keine Schwierigkeit.

Nun möchte ich fragen, ob wir getrennt abstimmen wollen, zunächst über den Vorsitzenden und dann über die Form der Vorschläge.

(Renner: Ich schlage vor, über den Antrag insgesamt abzustimmen!)



- (A) Dann bitte ich diejenigen, die den Antrag des Landes Hamburg übernehmen wollen, mit Ja, diejenigen, die bei der Regierungsvorlage bleiben wollen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag Hamburgs ist also mit 28 gegen 15 Stimmen abgelehnt; es bleibt bei § 93 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Nun hat noch der Rechtsausschuß einen Vorschlag zu den §§ 28 und 29 unterbreitet. Wird er unterstützt oder aufgenommen?

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Wir unterstützen den Antrag des Rechtsausschusses, die Bestimmungen der §§ 28 und 29 zusammenzufassen.

Präsident Dr. EHARD: Die beiden Paragraphen betreffen die Entlassung; sie sollen in einen Paragraphen zusammengefaßt werden. Danach würde § 28 Abs. 1 wie folgt lauten:

(B) § 28 Abs. 1 wie folgt lauten:

Der Beamte ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienstzeit zu leisten oder
2. wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestages oder eines Landtages war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt oder
3. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
4. wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt oder
5. wenn er in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tritt, sofern nicht der Fall des § 27 vorliegt.

Das würde also eine Zusammenfassung der Bestimmungen des § 28 und des § 29 Abs. 1 sein, ohne daß eine materielle Änderung erfolgt. Abs. 2 des § 28 soll dann nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses folgende Fassung erhalten:

Von der Entlassung gemäß Abs. 1 Nr. 3 und 5 kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern absehen.

Wird dieser Antrag außer vom Lande Württemberg-Hohenzollern noch sonst unterstützt? — Von Hamburg! Sonst noch? — Dann müssen wir abstimmen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): In der Neufassung des Rechtsausschusses stehen noch die Worte „oder eines Landtages“; sie müßten wegfallen.

Präsident Dr. EHARD: Das wäre nur ein Konsequenz dessen, was wir schon beschlossen haben. Diese Worte müssen also wegfallen. Dann bitte ich diejenigen, die den Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses in dieser Form übernehmen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Der Antrag des Rechtsausschusses ist mit 26 gegen 17 Stimmen abgelehnt.

Was der Rechtsausschuß noch zu § 169 vorschlägt, ist durch die frühere Abstimmung bereits erledigt.

Ich darf Ihr Einverständnis annehmen, wenn ich feststelle, daß damit dieser Punkt der Tagesordnung abgeschlossen ist.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 2 des Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer und über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer nebst Schlußprotokoll (BR-Drucks. 613/51). (D)

ALBERTZ (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Es sind aber zwei Besonderheiten zu erwähnen. In Art. 15 des Abkommens über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer werden die Feiertage festgelegt. Unter den Feiertagen fehlt bedauerlicherweise der 1. Mai. In Art. 18 ist bestimmt, daß Rheinschiffer erst nach 12 Monaten Dienstleistung im gleichen Betrieb Anspruch auf einen bezahlten Jahresurlaub haben. In Deutschland hat sich seit 1945 auf Grund verschiedener Ländergesetze und auch auf Grund von Tarifverträgen das Recht auf anteiligen Urlaub entwickelt. Ich habe deshalb im Namen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik den Bundesrat zu bitten, sich der auf BR-Drucks. Nr. 613/51 niedergelegten Empfehlung des Ausschusses anzuschließen. Sie lautet:

Der Bundesrat legt Wert darauf, daß das Bundesarbeitsministerium bei künftigen Verhandlungen über die Ergänzung des Abkommens über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer bei den übrigen beteiligten Staaten darauf drängt, daß

1. der 1. Mai als allgemeiner Feiertag im Sinne des Artikels 15 in dieses Abkommens aufgenommen wird,
2. in Artikel 18 die Karenzzeit für den Urlaubsanspruch von 12 auf 6 Monate herabgesetzt wird.

- (A) Außerdem hat der Rechtsausschuß gebeten, bei der Berichterstattung zu erwähnen, daß es sich bei diesem Gesetz gemäß Art. 23 GG um ein **zustimmungspflichtiges Gesetz** handelt, was aber erst für den zweiten Durchgang von Bedeutung ist.

Wir bitten also um Annahme des Gesetzes mit der eben vorgetragenen Entschließung.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichtersteller. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir müssen uns nun darüber schlüssig werden, ob wir erstens den Gesetzentwurf annehmen und ob wir zweitens die vorgetragene Entschließung mit der Empfehlung an den Bundesarbeitsminister weitergeben wollen, die von dem Herrn Berichtersteller mitgeteilt wurde und die auf BR-Drucks. Nr. 613/1/51 niedergelegt ist. Wird das Wort gewünscht, oder werden irgendwelche Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich wohl feststellen, daß **gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben werden** und daß die **Empfehlung an den Herrn Bundesarbeitsminister einstimmig gebilligt** wird.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll** (BR-Drucks. Nr. 626/51).

**ALBERTZ** (Niedersachsen), Berichtersteller: Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat keinerlei Einwendungen gegen dieses Gesetz zu erheben und bittet den Bundesrat, entsprechend zu beschließen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichtersteller für seine kurze, prägnante und klare Berichterstattung.

- (B) (Heiterkeit.)

Meine Herren, das ist kein Scherz, sondern das ist in solchen Fällen oft eine Erleichterung.

Wird das Wort gewünscht?

**Dr. HAAS** (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Senats von Berlin möchte ich folgende Erklärung abgeben. Das Ihnen vorliegende Abkommen zwischen der Bundesrepublik und der Republik Österreich über die Sozialversicherung bringt im Schlußprotokoll unter Ziff. 2 eine Festlegung, nach der zur Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Abkommens die deutschen Länder gehören, deren Einwohner berechtigt sind, stimmberechtigte Abgeordnete in den Deutschen Bundestag zu wählen. Die gleiche Fassung befand sich bereits in dem zwischen der Bundesrepublik und der Schweiz getroffenen Sozialversicherungsabkommen. Der Bundesrat hat hierzu in seiner Sitzung vom 11. Mai 1951 eine Entschließung gefaßt, in der er die gewählte Fassung beanstandet und die Bundesregierung ersucht, durch ein Zusatzprotokoll das **Land Berlin** baldmöglichst in das Abkommen einzubeziehen. Der Senat von Berlin bedauert außerordentlich, daß in dem vorliegenden Abkommen mit Österreich die gleiche, nach seiner Meinung höchst unglückliche und unzutreffende Fassung gewählt worden ist. Die Bundesregierung wird daher gebeten, in künftigen Fällen von einer derartigen **Bestimmung des Begriffes „Bundesrepublik Deutschland“** Abstand zu nehmen. Das Abkommen mit Österreich enthält allerdings im Schlußprotokoll unter Ziff. 15 die Bemerkung, daß seine Ausdehnung auf die Sozialversicherung im

Land Berlin (West) einer Zusatzvereinbarung der beiden Vertragschließenden im Einvernehmen mit dem Senat des Landes Berlin vorbehalten bleibt. Auch diese Fassung kann nicht als ganz richtig bezeichnet werden, da man aus ihr fälschlicherweise den Eindruck gewinnen könnte, als ob der Senat von Berlin bei der vorbehaltenen Zusatzvereinbarung als Vertragsgegner aufzutreten hätte. Eine solche Möglichkeit entspricht jedoch in keiner Weise der staatsrechtlichen Stellung Berlins und wird von diesem auf keinen Fall gewünscht. Vielmehr ist der Senat von Berlin der Auffassung, daß das Land Berlin bei Abschluß aller internationalen Verträge der Bundesrepublik von der Bundesregierung ohne weiteres mitvertreten wird, ohne daß es hierzu noch einer besonderen Einverständniserklärung des Berliner Senats bedarf.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß in allen sonstigen von der Bundesrepublik bisher abgeschlossenen internationalen Verträgen, insbesondere hinsichtlich der Handels- und Zahlungsabkommen, regelmäßig im Schlußprotokoll die **Ausdehnung des betreffenden Vertrags auf das Land Berlin** vereinbart wurde. Ich darf annehmen, daß die Bundesregierung in der Auslegung der Ziff. 15 des erwähnten Schlußprotokolls mit der Auffassung des Berliner Senats übereinstimmt, bitte aber, in Zukunft auch bei den Sozialversicherungsabkommen über die Einbeziehung Berlins eine Fassung zu wählen, wie sie bei den internationalen Verträgen der Bundesrepublik sonst gehandhabt wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Das wäre also eine Erklärung, die der Bundesregierung zur Kenntnisnahme weitergegeben werden soll. Gegen das Gesetz an sich werden keine Einwendungen erhoben.

(Zustimmung.)

Wird das Wort sonst noch gewünscht? Dann darf ich annehmen, daß einstimmig **beschlossen ist, dem Gesetz zuzustimmen und die von Berlin abgegebene Erklärung an die Bundesregierung weiterzuleiten.**

Die Punkte 4 und 5 fallen weg. Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 615/51).

**ZIETSCH** (Bayern), Berichtersteller: Meine sehr geehrten Herren! Der Erlaß des Zerlegungsgesetzes geht auf die Initiative verschiedener Länder, insbesondere der Länder Bayern, Niedersachsen und Württemberg-Hohenzollern zurück. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung bringt eine Kompromißlösung, die auf Grund eingehender Erörterungen mit den Steuersachverständigen der Länder zustande gekommen ist. Im Interesse eines möglichst einfachen Verfahrens wird ein **Ausgleich ohne Einschaltung des Steuerpflichtigen und ohne Errichtung einer besonderen Steuerausgleichsstelle** vorgenommen und beschränkt bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf -Einkünfte über 30 000 DM, bei der Lohnsteuer auf einen pauschalen Monatslohn von 300 DM. An der sachlichen **Notwendigkeit einer Zerlegung von Steuerbeträgen** kann kein Zweifel möglich sein. Während die Steuern zunächst an das Finanzamt des Wohnsitzes bzw. des Ortes der Geschäftsleitung oder der Betriebsstätte abzuführen sind, muß im Verhältnis der Länder untereinander die Steuer endgültig dem

(A) Land zufließen, von dessen Wirtschaft die Einkünfte tatsächlich erzielt werden und das die staatlichen Aufwendungen für den Arbeitnehmer zu tragen hat. Außerdem muß für die Fälle eines Wohnsitzwechsels des Steuerpflichtigen von Land zu Land innerhalb eines Kalenderjahres geregelt werden, welchem Land die Steuer endgültig zustehen soll. Ein besonders augenfälliges Beispiel für diese Probleme ist das Verhältnis der beiden Hansestädte zu ihren wirtschaftlichen Hinterländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen; aber auch bei anderen Ländern spielen diese Fragen eine erhebliche Rolle, insbesondere im Verhältnis zu dem Land Nordrhein-Westfalen, in dem zahlreiche Unternehmen ihre Geschäftsleitung haben, während Zweigniederlassungen und sonstige Betriebsstätten in anderen Ländern unterhalten werden.

Von den drei finanziell hauptsächlich betroffenen Ländern Nordrhein-Westfalen und den Hansestädten wurden **verfassungsrechtliche Bedenken** dahin geltend gemacht, ob der Bund zum Erlaß eines Zerlegungsgesetzes zuständig sei, und ob es sich hier nicht um eine Frage des Länderfinanzausgleichs handle. Der Bundesfinanzminister hat am 20. Juli den Ländern ein **Gutachten des Bundesjustizministeriums** hierzu übersandt, in dem ausgeführt wird, daß die Steuerertragshoheit im Grundgesetz in Art. 106 lediglich im Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern festgelegt ist, daß jedoch eine Verteilung der Steuerertragshoheit zwischen den Ländern untereinander möglich ist und vom Bund auf Grund seiner Gesetzgebungsbefugnis nach Art. 105 Abs. 2 Ziff. 2 GG geregelt werden kann. Im übrigen stellt die sachgerechte Zurechnung des Steuerertrags auf die einzelnen Länder auch nicht eine Vorwegnahme des Länderfinanzausgleichs dar, sondern schafft durch die steuerrechtlich zutreffende Ermittlung der Steuerkraft der einzelnen Länder erst die Voraussetzungen für einen sachgemäßen Länderfinanzausgleich.

Die weiteren Bedenken in bezug auf verwaltungsmäßige Schwierigkeiten, die zunächst von einigen Ländern vorgebracht wurden, sind durch die jetzt vorliegende Fassung und die Beschränkung des Ausgleichs auf finanziell ins Gewicht fallende Fälle beseitigt worden. Auch eine weitere Einschränkung der Überweisungs- und Zerlegungsfälle durch Heraufsetzung der Beträge, wie sie Nordrhein-Westfalen hilfsweise vorgeschlagen hatte, wurde im Finanzausschuß abgelehnt. Im Interesse der Vereinfachung wurden in den Erörterungen der Steuersachverständigen die **Grenzen** bereits so erhöht, daß nur noch die Fälle ausgeglichen werden, in denen ein Ausgleich mit Rücksicht auf das finanzielle Gewicht für das einzelne Land sachlich unbedingt geboten ist. Daher wurde im vorliegenden Entwurf die Grenze, von der an Steuern und Steuerzerlegungsanteile zu überweisen sind, von 300 DM auf 1000 DM heraufgesetzt, wurde weiter die Zerlegung an die Voraussetzung geknüpft, daß sowohl die Einkünfte aus Gewerbebetrieb wie auch das Einkommen je 30 000 DM übersteigen müssen, während ursprünglich eine Einkommensgrenze von 20 000 DM vorgesehen war. Darüber hinaus wird eine Zerlegung zugunsten eines bestimmten Landes nur dann vorgenommen, wenn der Anteil dieses Landes am Gewinn mehr als 10 000 DM beträgt. Eine noch weitere Erhöhung dieser Grenzen würde den sach-

lichen Erfolg der Zerlegung herabsetzen und zu ungerechten Ergebnissen führen.

Hessen hat Bedenken gegen das **Inkrafttreten** am 1. Januar 1951 geltend gemacht und gewünscht, daß die Regelung erst mit dem Kalenderjahr 1952 in Kraft treten solle. Demgegenüber wurde von der Mehrheit der Länder im Finanzausschuß darauf hingewiesen, daß die Verhandlungen über dieses Gesetz nun schon seit 2 Jahren laufen — Bayern hatte einen ausführlich begründeten schriftlichen Gesetzentwurf schon im Februar 1950 vorgelegt —, daß die Verwaltungsarbeit der Finanzämter früher oder später in jedem Fall geleistet werden muß und daß die Zerlegungsregelung unter den Ländern für mehrere Länder von solchem finanziellen Gewicht ist, daß sie nicht mehr länger hinausgeschoben werden darf. Eine **Rückwirkung gegenüber den Steuerpflichtigen** kommt sowieso nicht in Betracht, weil die Steuerpflichtigen von der Zerlegung in keiner Weise berührt werden. Der **Ausgleich unter den Ländern** läßt sich für das Kalenderjahr 1951 leicht vornehmen, weil mit den Veranlagungen für dieses Kalenderjahr erst im Kalenderjahr 1952 begonnen wird. Auch ist es möglich, in den wesentlichsten Fällen bereits die Vorauszahlungen entsprechend aufzuteilen. Haushaltsmäßig war aber schon für das Kalenderjahr 1950 mit einer Zerlegung zu rechnen, so daß jetzt nicht geltend gemacht werden kann, daß sich durch das Inkrafttreten für das Kalenderjahr 1951 Schwierigkeiten ergeben. Zur Klarstellung schlägt der Finanzausschuß vor, in § 12 den Hinweis aufzunehmen, daß das Gesetz erstmalig auf die Steuern für das Kalenderjahr 1951 anzuwenden ist. Auf Wunsch Berlins schlägt der Finanzausschuß noch eine redaktionelle Änderung des § 9 vor. Diese Änderung finden Sie in der BR-Drucks. Nr. 615/1/51. Nach Maßgabe dieser beiden Änderungsvorschläge empfiehlt der Finanzausschuß, gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken zu erheben.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht?

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat bereits die grundsätzlichen und besonders die verfassungsrechtlichen Bedenken erwähnt, die von mehreren Ländern, darunter auch von Nordrhein-Westfalen, vorgetragen worden sind. Ich will im einzelnen nicht darauf eingehen und die Gelegenheit nicht benutzen, um auf diese Weise den horizontalen Finanzausgleich auszuweiten, weil ich mir angesichts der von der Mehrheit verfolgten Tendenz bewußt bin, daß ich ein Prediger in der Wüste sein würde. Ich möchte aber doch auf die BR-Drucks. Nr. 615/2/51 verweisen, auf der das Land Nordrhein-Westfalen hilfsweise Anträge gestellt hat, die das Gesetz in der Richtung verbessern sollen, daß den Finanzämtern und der Wirtschaft, die bekanntlich an sich schon mit Steuerarbeiten überlastet sind, einigermaßen geholfen wird. Ich darf auf die Drucksache Bezug nehmen. Die unter Ziff. 1 bis 3 beantragten Änderungen bezwecken eine **Vereinfachung und eine Verminderung der den Finanzämtern durch das Zerlegungsgesetz entstehenden Verwaltungsarbeit**. Sie führen dazu, daß eine Zerlegung der haushaltsmäßig sich nicht lohnenden Fälle unterbleibt, sie vielmehr auf die steuerlich bedeutsamen Fälle beschränkt wird. Die unter Ziff. 4 und 5 vorgeschlagenen Änderungen,

- (A) die, wie Sie gehört haben, besonders vom Lande Hessen angeregt worden sind, bezwecken, daß die ohnehin überlasteten Finanzämter im Kalenderjahr 1951 zu einer Zeit, in der die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1950 in vollem Gang sein wird, von allen vermeidbaren Arbeiten, die nicht der Steigerung des Aufkommens unmittelbar zu dienen bestimmt sind, befreit werden.

**KRAFT** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte bitten, dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen nicht stattzugeben. Außerdem verweise ich auf BR-Drucks. Nr. 615/3/51, nach der Schleswig-Holstein beantragt, den **Abs. 2 der Ziff. 5 des Allgemeinen Teils** der Begründung durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

Ferner wird hierdurch der Regelung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Gemeinden, die verschiedenen Ländern angehören, nicht vorgegriffen.

Es handelt sich hier lediglich um eine vorsorgliche Klarstellung, damit nicht durch die Fassung des letzten Satzes der Nr. 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Begründung eine irriige Auffassung erweckt wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Zunächst liegen vor die **Empfehlungen des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 615/1/51 zu den §§ 9 und 12. Wird gegen die Übernahme dieser Empfehlungen eine Erinnerung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich wohl annehmen, daß sie einstimmig **angenommen** sind.

Nun kommen wir zu den **Anträgen des Landes**

- (B) **Nordrhein-Westfalen** auf BR-Drucks. Nr. 615/2/51. Unter Nr. 1 wird beantragt, in § 1 Abs. 3 und in § 4 Abs. 2 des Entwurfs jeweils die Worte „1000 Deutsche Mark“ durch die Worte „2000 Deutsche Mark“ zu ersetzen. Wird dieser Antrag unterstützt?

(Wird bejaht.)

Dann darf ich weiter fragen, ob auch die unter Ziff. 2 und 3 gestellten Anträge zu § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 und 4, nach denen die Worte „30 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 000 Deutsche Mark“ bzw. die Worte „10 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 000 Deutsche Mark“ ersetzt werden sollen, unterstützt werden?

(Wird bejaht.)

Besteht eine Erinnerung dagegen, daß wir gemeinsam darüber abstimmen? — Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich diejenigen, die diese **Empfehlungen unter Ziff. 1 bis 3** auf BR-Drucks. Nr. 615/2/51 übernehmen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Enthaltung
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Die Anträge sind mit 25 gegen 15 Stimmen bei 3 Enthaltungen **abgelehnt**.

Weiter beantragt **Nordrhein-Westfalen** unter Ziff. 4 der erwähnten Drucksache, dem § 10 eine andere Fassung zu geben. Ferner wird unter Ziff. 5 beantragt, dem § 12 des Entwurfs eine andere Fassung zu geben. Ich nehme an, daß diese Anträge mit demselben Stimmenverhältnis **abgelehnt** werden. Wir können aber der Sicherheit halber abstimmen lassen. Wer für diese Empfehlungen ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Die **Empfehlungen** sind mit 28 gegen 15 Stimmen **abgelehnt**.

Wir hätten dann noch den **Antrag des Landes Schleswig-Holstein** auf BR-Drucks. Nr. 615/3/51, den **Abs. 2 der Ziff. 5 des Allgemeinen Teils der Begründung** durch einen Zusatz zu ergänzen. Wird dagegen ein Bedenken erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß diese **Empfehlung** übernommen wird.

Somit kommen wir zu Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts** (Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 603/51).

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Meine Herren! Die Bundesregierung leitete bekanntlich zu Beginn dieses Jahres den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts zur Beschlußfassung zu. Dieser Gesetzentwurf erfuhr zunächst im Bundestag eine Reihe von Abänderungen, die den Bundesrat veranlaßten, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Über zwei Streitpunkte konnte eine Einigung nicht erzielt werden, so daß der Bundesrat am 13. Juli beschloß, den Entwurf abzulehnen. Damit war die Vorlage der Bundesregierung gescheitert.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Neuregelung des Gewerbesteuerrechts hat dann das Land Nordrhein-Westfalen auf Wunsch des Bundesrats einen **Initiativgesetzentwurf** eingereicht, der in der Drucks. Nr. 603/51 vorliegt. Dieser Entwurf wurde in der Bundesratsitzung vom 27. Juli 1951 im einzelnen nicht beraten, sondern mit Rücksicht auf die Änderungsanträge der Länder Baden — BR-Drucks. Nr. 603/1/51 — und Württemberg-Baden — BR-Drucks. Nr. 603/2/51 — dem Finanzausschuß überwiesen. Der Herr Bundesfinanzminister hat dann nachträglich mit Schreiben vom 18. August 1951 noch verschiedene weitere Änderungen angeregt. In der 60. Sitzung des Finanzausschusses vom 30. August hat der Initiativgesetzentwurf des Lan-

(A) des Nordrhein-Westfalen die aus der BR-Drucks. Nr. 603/3/51 ersichtlichen Änderungen erfahren. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

1. In § 6 Abs. 2 des Gesetzes, der sich auf die Lohnsummensteuer bezieht, soll Satz 3, einer der beiden vorerwähnten Streitpunkte zwischen Bundestag und Bundesrat, gestrichen werden. Andererseits soll Satz 2 umgestaltet werden. Durch die Streichung des Satzes 3 enthält das Gesetz nunmehr keine Bestimmung über die Frage der **Zuständigkeit zum Erlaß von Richtlinien für die Erhebung der Lohnsummensteuer**. Da aber nach der Neufassung des Satzes 2 die Erhebung der Lohnsummensteuer von der Zustimmung der Landesregierung abhängt, werden sich gewisse Richtlinien von selbst im Sinne der Ansicht des Bundesrats ergeben.

2. Die im Initiativgesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung, die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen und sonstigen Vergütungen für die **Benutzung von Anlagegütern**, die im Eigentum eines anderen stehen, grundsätzlich dem Gewinn des Pächters sowie die Werte dieser Wirtschaftsgüter grundsätzlich dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Pächters hinzuzurechnen, ist fallengelassen worden. Insoweit verbleibt es also bei dem Rechtszustand des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936.

3. In § 24 des Gesetzes soll Absatz 2, die Umgrenzung der Lohnsumme, in der Fassung wiederhergestellt werden, wie sie vom Bundestag in seiner Sitzung vom 15. Juni 1951 beschlossen worden war.

4. Bei einzelnen Bestimmungen sollen redaktionelle Änderungen — einschließlich Druckfehlerberichtigungen — durchgeführt werden.

(B) Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, den vom Land Nordrhein-Westfalen vorgelegten Initiativgesetzentwurf mit den aus der BR-Drucks. Nr. 603/3/51 ersichtlichen Änderungen beim Bundestag einzubringen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort dazu gewünscht? — Es liegen also dieser Initiativgesetzentwurf und die Äußerungen des Finanzausschusses vor, die in BR-Drucks. Nr. 603/3/51 enthalten sind, außerdem noch Anträge von Baden und von Württemberg-Baden. Darf ich zunächst fragen, ob die Empfehlungen des Finanzausschusses übernommen werden? — Besteht ein Widerspruch dagegen? —

(Wird verneint.)

Dann darf ich feststellen, daß einstimmig beschlossen wird, die **Empfehlungen des Finanzausschusses zu übernehmen**.

Jetzt kommen die Anträge von Württemberg-Baden auf BR-Drucks. Nr. 603/2/51. Da ist zunächst nochmalige Beratung im Finanzausschuß beantragt.

(Dr. Frank: Ist erledigt!)

Sind die anderen Dinge auch zum Teil erledigt, oder was wird davon noch aufrechterhalten?

(Dr. Frank: Das kann alles als erledigt angesehen werden!)

Dasselbe wird wohl auch für die Anträge des Landes Baden gelten.

(Zustimmung.)

Dann können wir die Sache damit abschließen, daß empfohlen wird, diesen **Gesetzentwurf mit**

**den Änderungen, wie sie vom Finanzausschuß vorgeschlagen worden sind, beim Bundestag einzubringen.** (Zustimmung.)

Widerspruch erfolgt nicht. Ich darf feststellen, daß so beschlossen ist.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes** (BR-Drucks. Nr. 621/51).

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf hat den Zweck, den **Schutz deutscher Warenzeichen im Ausland** nach einer bestimmten Richtung hin sicherzustellen. Das Vorrecht, das eingetragenen deutschen Warenzeichen gegenüber übereinstimmenden Zeichen zukommt, gilt nämlich in fremden Staaten nur dann, wenn das Warenzeichen auch im Ausland eingetragen ist, und zwar sichert die ausländische Eintragung dem deutschen Warenzeichen nach den einschlägigen internationalen Übereinkommen die Priorität nur unter einer doppelten Voraussetzung zu, wenn nämlich erstens die Registrierung im Ausland nicht später als sechs Monate seit der Anmeldung des Zeichens beim deutschen Patentamt erfolgt und wenn zweitens auch die Eintragung des Warenzeichens beim Münchener Patentamt bereits vor der ausländischen Registrierung vollzogen ist.

Die Einhaltung dieser beiden letztgenannten Voraussetzungen für wirksame Auslandseintragungen von deutschen Warenzeichen stößt nun in letzter Zeit auf erhebliche **Schwierigkeiten**. Nach den gegenwärtig in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften sind nämlich Anmeldungen von Warenzeichen zunächst bekanntzumachen, und erst drei Monate nach der Bekanntmachung darf ihre Eintragung in die Warenzeichenrolle beim Patentamt erfolgen. In tatsächlicher Hinsicht kommt zu dieser gesetzlichen Schwierigkeit hinzu, daß die Geschäftslage beim Münchener Patentamt infolge der bereits bei seiner Eröffnung aufgelaufenen großen Zahl von Warenzeichenanmeldungen sehr angespannt ist und auch für längere Zeit noch sehr angespannt bleiben wird. Infolgedessen vergehen in den meisten Fällen von der Anmeldung eines Warenzeichens bis zu seiner patentamtlichen Eintragung mehr als sechs Monate. Damit entfällt aber praktisch für deutsche Warenzeichen weithin die Möglichkeit, die beiden notwendigen Voraussetzungen für die den Auslandsschutz sichernde ausländische Registrierung zu erfüllen, nämlich die Wahrung der Sechsmonatsfrist seit der Anmeldung und die vorherige Eintragung im Ursprungsland.

Diesem Übelstand kann nun nur dadurch abgeholfen werden, daß die **innerdeutsche Eintragung** solcher Warenzeichen rechtzeitig vor Ablauf der durch die Anmeldung in Gang gesetzten Sechsmonatsfrist ermöglicht wird. Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf schafft diese Möglichkeit durch entsprechende Änderung des für die Anmeldung an sich maßgeblichen Gesetzes aus dem Jahre 1949, und zwar in folgender Weise. Es braucht vor der Eintragung des Zeichens nicht — wie dies grundsätzlich vorgesehen ist — zunächst die Bekanntmachung der Anmeldung zu erfolgen und die sich daran anschließende Dreimonatsfrist eingehalten zu werden, sondern es kann in Zukunft, wenn der Gesetzentwurf in Kraft tritt, bei

(A) Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses an der Beschleunigung die Eintragung des Zeichens schon gleich nach der Anmeldung erfolgen; die Bekanntmachung erfolgt dann erst im Anschluß hieran. Dabei wird die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Eintragung und der nachträglichen Prüfung der Berechtigung der Zeicheneintragung ausdrücklich offen gehalten und im einzelnen sichergestellt, so daß allen berechtigten Ansprüchen an die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Warenzeichen auch in diesem Falle Rechnung getragen ist.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf im schriftlichen Verfahren geprüft. Bedenken gegen ihn sind nicht geltend gemacht worden. Die beabsichtigte Regelung erscheint vielmehr zum Schutze der Interessen der deutschen Exportindustrie durchaus begrüßenswert und geboten. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, Einwendungen gegen den Entwurf nicht zu erheben.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wird eine Erinnerung gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters erhoben? — Das ist auch nicht der Fall. Ich darf also annehmen, daß einstimmig beschlossen wird, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dann kommt Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951** (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 631/51).

(B) Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie mir, einige kurze Bemerkungen zu dem dem Bundesrat vorliegenden Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ratifikationsentwurf betreffend den Montanunionvertrag zu machen. In der Ihnen gleichfalls vorliegenden Begründung wird auf Ziff. 5 des Beschlusses des Bundesrats vom 27. Juni bezug genommen. Sie werden sich entsinnen, daß der damals einstimmig vom Bundesrat gefaßte Beschluß gewissermaßen in zwei Teile zerfiel. Im ersten Teil des Beschlusses, der die Ziff. 1 bis 4 umfaßte, hat der Bundesrat die Bundesregierung ersucht, bei den noch zu führenden Verhandlungen eine Anzahl von Punkten zu klären bzw. sicherzustellen, daß sich gewisse Bestimmungen des Montanunionvertrages nicht in einer höchst nachträglichen Weise für die Wirtschaft Deutschlands auswirken. Wenn man diesen Teil gleichsam als den völkerrechtlichen Abschnitt des Beschlusses ansehen will, dann betrifft die Ziff. 5, wie der Herr Bundesratspräsident sich ausgedrückt hat, die „staatspolitische“ Seite des Schuman-Planes.

Die Verhandlungen zwischen den Partnern des Montanvertrages und der Bundesregierung über die aufgeführten völkerrechtlichen Fragen sind, soweit ich unterrichtet bin, bisher nur zum Teil aufgenommen worden. In einigen Punkten muß auch das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den alliierten Besatzungsmächten abgewartet werden, bevor die Bundesregierung zum Zuge kommen kann. Jedenfalls sind diese Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Be-

vor einigermaßen Klarheit über ihr Ergebnis herrscht, besteht für den Bundesrat keine unmittelbare Veranlassung, sich erneut mit der völkerrechtlichen Seite zu befassen, obwohl ich als Vertreter von Nordrhein-Westfalen nicht verhehlen möchte, daß uns einige Nachrichten über eine schwer verständliche Einstellung gewisser ausländischer Unterhändler mit ernster Sorge erfüllen, die augenscheinlich nicht begreifen können, daß die krisenempfindliche, kohlenverknappte deutsche Wirtschaft das Entstehen anarchischer Zustände auf dem Gebiet des Kohlenverkehrs nicht ertragen könnte. Ich möchte daher ausdrücklich betonen, daß die Einbringung des Entwurfs eines Ergänzungsgesetzes nicht etwa bedeutet, daß dadurch in irgendeiner Weise die Stellungnahme Nordrhein-Westfalens zu dem Ratifikationsgesetz präjudiziert wird. Darüber werden die Länder vielmehr erst zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der bis dahin hoffentlich vorhandenen Klarstellungen zu entscheiden haben. Erst dann wird der Bundesrat feststellen können, ob auf die im Beschluß vom 27. Juni geäußerten ersten Besorgnisse eine befriedigende Antwort erteilt worden ist.

Wenn wir in diesem Augenblick eine Vorwegbehandlung von Punkt 5 des Beschlusses vom 27. Juni beantragen, so geschieht dies aus folgenden Gründen. In Punkt 5 wurde verlangt, daß die Mitwirkung des Bundesrats bei der Willensbildung deutscher Stellen im Rahmen des Schuman-Planes „vor der Ratifikation im Gesetz sichergestellt wird“. Eine solche Sicherstellung, die also jedenfalls nicht später als mit der Annahme des Ratifikationsgesetzes erfolgen müßte, könnte unserer Auffassung nach auf zweierlei Weise geschehen. Einmal durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Ratifikationsgesetz selbst — eine Lösung, die uns als durchaus zweckmäßig erscheinen würde. Der Beschluß des Bundesrats stellte es der Bundesregierung ja auch gewissermaßen anheim, selbst die Initiative zu einer Ergänzung des Ratifikationsgesetzes in dem vom Bundesrat angeregten Sinne zu ergreifen. Mit unserem Antrag auf Annahme eines Initiativgesetzentwurfs durch den Bundesrat ist ein anderer Weg beschritten worden, um zum gleichen Ergebnis, zur „Sicherstellung vor Annahme des Ratifikationsgesetzes“, zu gelangen. Ergriffe der Bundesrat jetzt nicht die Initiative, so könnte ihm später der Vorwurf gemacht werden, sich nicht genügend um die Verwirklichung von Forderungen gekümmert zu haben, deren Erfüllung er selbst wesentlich hätte fördern können.

Wir spannen keineswegs den Karren vor das Pferd, wenn wir den Entwurf annehmen; denn das Gesetz kann ja überhaupt nur wirksam werden, wenn der Montanvertrag in Kraft tritt. Soviele zu den Erwägungen, die wir hinsichtlich des Verfahrens und des Termins angestellt haben!

Lassen Sie mich nun noch einige kurze Ausführungen zum sachlichen Inhalt des Gesetzentwurfs machen! Es wird Ihnen erinnerlich sein, daß der Herr Bundeskanzler in der Sitzung des Bundesrats vom 27. Juni erklärt hat, das Bundeskabinett stehe auf dem Standpunkt, es müsse der Forderung auf Beteiligung der Länder bei der Durchführung übernationaler Abkommen Rechnung getragen werden, und zwar im Wege eines Gesetzes. Der Herr Staatssekretär des Auswärtigen Amtes hat vor einigen Wochen im Wirtschaftspolitischen Aus-

(A) schuß des Bundestags, der gegenwärtig den Schuman-Plan behandelt, erklärt, daß er gegen die Vorlage, die wir eingebracht haben, keine Einwendungen zu erheben habe. Ich glaube, mich angesichts dieser grundsätzlich positiven Haltung der Bundesregierung hinsichtlich des Wunsches des Bundesrats, wie er in Ziff. 5 des Bundesratsbeschlusses zum Ausdruck kam, kurz fassen zu können, zumal die Motive für den Gesetzentwurf, abgesehen von der beigegebenen Begründung, bereits vom Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen dem Bundesrat am 27. Juni eingehend vorgelegt worden sind.

Es geht unter anderem um die grundsätzliche Frage, wie föderale Staatswesen in überstaatliche Organisationen eingeordnet werden können, ohne daß ihr verfassungspolitischer Ausgleich entscheidend gestört und ihre Grundstruktur schließlich zerstört wird. Wir sind der Auffassung, daß gerade diejenigen in Deutschland, die einer fortschreitenden Integration Europas positiv gegenüberstehen, dieser Frage ihr besonderes Augenmerk widmen müssen. Von der Montanunion wird Nordrhein-Westfalen wohl am meisten berührt, aber alle Länder sind grundsätzlich daran interessiert, wenn auch die Intensität des Interesses verschieden sein mag. Sollten aber der Montanunion — wie wir dies hoffen — eine Energie-, eine Kali-, eine Landwirtschafts-, eine Schifffahrts-Union folgen, so verschöbe sich der Akzent, indem alsdann andere Länder, so bei Kali Niedersachsen, bei der Landwirtschaft Bayern und andere Länder, in Schifffahrtsfragen die Hansestädte, in besonders starkem Maße betroffen würden.

Der Verfassungsgesetzgeber hat in Art. 24 des Grundgesetzes wohl die völkerrechtliche, nicht aber (B) die innerstaatliche Seite der Übertragung von Hoheitsrechten und zwischenstaatlichen Einrichtungen behandelt, d. h. er hat keine präzisen Vorschriften darüber erlassen, ob und gegebenenfalls von welchen Organen verfassungsmäßige Funktionen im Rahmen einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation wahrzunehmen sind. Dies bedeutet jedoch nicht, daß nach Gutdünken verfahren werden kann. Es sind vielmehr die allgemeinen Grundsätze und Grundgedanken der Verfassung zu achten. Wenn es sich auch um verfassungsrechtliches Neuland handelt, so müssen diese Grundsätze und Grundgedanken doch Anwendung finden.

Die Montanunion ist, wie bereits erwähnt, in ihrer rechtlichen Konstruktion mit einem Bundesstaat verglichen worden. Es wird erklärt, die Hohe Behörde entspreche in etwa einem gemeinsamen Wirtschaftsministerium für Kohle und Stahl, der Ministerrat entspreche dem Bundesrat, die Besondere Versammlung dem Bundestag und der Beratende Ausschuss einem gemeinsamen Wirtschaftsrat der Unionsländer. An der Willensbildung im Rahmen dieser Gremien bzw. an deren Kreation nehmen Bundesinstanzen teil. Die Bundesregierung entsendet einen Vertreter in den Ministerrat, in dem in ähnlicher Weise wie in dem Deutschen Bundesrat den Staaten mit größerem Anteil unter Umständen ein gewichtetes Stimmrecht eingeräumt wird. Die Bundesregierung ist ferner an der Bestellung der Mitglieder beteiligt, die die Hohe Behörde, den Beratenden Ausschuss und den Gerichtshof bilden werden. Der Bundestag wählt aus seiner Mitte 18 Abgeordnete in die Besondere Versammlung.

Durch den Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf soll nun das System der Beteiligung der Bundesorgane durch die **Einschaltung des Bundesrats als Vertretung der Länder** an einer Stelle ergänzt werden, wo dies unserer Auffassung nach der verfassungspolitischen Logik entspricht. Die Einschaltung der Länder ist unserer Meinung nach nicht nur ein Gebot der Billigkeit, da die zu übertragenden Hoheitsrechte zum großen Teil ihnen zustehen und sie daher auch an den aus diesem Übertragungsakt fließenden Rechten beteiligt sein müssen. Die Einschaltung ist unserer Auffassung nach auch nach dem Grundgesetz erforderlich. Denn durch die Organe der Montanunion werden Akte mit rechtlicher Wirkung vorgenommen, die — gleichgültig welchen Namen sie nach dem Vertragstext tragen — nichts anderes als Verwaltungsakte bzw. Gesetze darstellen, die innerhalb des Bundes wirksam sein werden. Art. 50 des Grundgesetzes bestimmt, daß die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mitwirken sollen, und Art. 79 Abs. 3 GG erklärt eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung berührt wird, für unzulässig.

Es mag dagegen eingewandt werden, daß der Gesetzgeber dabei nur an die Legislative durch die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes gedacht habe. Das schließt aber nicht aus, daß der Grundsatz auch auf dem staatsrechtlichen Neuland überstaatlicher Organisationen sinngemäß Anwendung finden muß. Es würde der bundesstaatlichen Verfassungsstruktur Deutschlands nur entsprechen, wenn den Ländern bei der Willensbildung bezüglich der Montanunion ein **Einfluß auf das föderale Element der Montanunion, den Ministerrat**, eingeräumt wird. Da dies auf überstaatlicher Ebene nicht möglich und wohl auch nicht tunlich ist, kann dies nur dadurch geschehen, daß den Ländern ein Einfluß auf die Weisungen, die dem deutschen Vertreter im Ministerrat gegeben werden, zugestanden wird.

Ich glaube, daß es angesichts der vom Bundesrat bereits am 27. Juni vertretenen Auffassung nicht erforderlich ist, auf die verfassungsrechtlichen Gründe, die für den Entwurf des Ergänzungsgesetzes sprechen, noch näher einzugehen. Wir sind der Meinung, daß die Beratung und Erteilung von Instruktionen für den deutschen Vertreter im Ministerrat der Natur der Sache nach nur von einem kleineren Gremium vorgenommen werden sollte, und haben deshalb die **Bestellung eines besonderen Ausschusses von Landesvertretern** durch den Bundesrat vorgeschlagen. Über die Einzelheiten braucht heute wohl noch nicht gesprochen zu werden, da ein Beschluß erst dann erfolgen kann, wenn das Gesetz angenommen ist. In Anbetracht der Tatsache, daß ein deutscher Vertreter im Ministerrat in jedem Fall mit Instruktionen versehen werden muß, haben wir nicht verlangt, daß die Erteilung von Instruktionen einer vorherigen Einigung zwischen Bundesregierung und Ausschuss bedarf. Wir möchten aber verlangen, daß versucht wird, eine Einigung zu erzielen, d. h. daß nicht nur Argumente angehört werden, sondern daß nach laufender Information über die Führung der Geschäfte eine echte Beratung stattfindet.

Ich glaube, daß ich damit die wesentlichen Gründe und Motive, die uns zur Einbringung des Entwurfs eines Ergänzungsgesetzes bestimmten, dargelegt habe. Ich möchte anregen, daß nach einer

- (A) etwaigen Diskussion der Antrag dem Auswärtigen Ausschuß überwiesen wird, der vom Herrn Präsidenten zum Zweck einer Beratung des Entwurfs für heute nach Beendigung der Plenarsitzung einberufen worden ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird beantragt und angeregt, daß sich zunächst der Auswärtige Ausschuß mit der Sache befassen soll. Wird gewünscht, daß vorher eine Diskussion über diese Frage stattfindet? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich wohl annehmen, daß Übereinstimmung darüber besteht, daß sich zunächst der **Auswärtige Ausschuß**, dem die Sache damit **überwiesen** wird, mit der Sache befaßt. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich darf feststellen, daß so **beschlossen** ist.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Verbilligung von Dieselmotoren für die Fahrgastschiffe in der Binnenschifffahrt** (Antrag des Landes Hamburg) (BR-Drucks. Nr. 602/51).

Dieser Entwurf soll, glaube ich, dem **Verkehrsausschuß** überwiesen werden.

(Zustimmung.)

Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verwaltungs-Anordnung betreffend Körperschaftsteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1950** (BR-Drucks. Nr. 634/51).

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend Körperschaftsteuer-Richtlinien für 1950 trägt dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 sowie der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Rechnung. Er behandelt außerdem Zweifelsfragen und Auslegungsfragen, die sich bei der praktischen Anwendung des Körperschaftsteuerrechts ergeben haben und die von allgemeiner Bedeutung sind. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs sind mit den Steuersachverständigen der Länder und zum Teil auch mit Vertretern der betroffenen Wirtschaftszweige erörtert worden. Die Änderungswünsche der Landesfinanzministerien sind in dem Entwurf weitgehend berücksichtigt worden.

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundesrats hat beschlossen, Ihnen zu empfehlen, dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen. Ich darf noch darauf hinweisen, daß im **Abschnitt 19 Abs. 9** der zweite Satz gestrichen worden ist. Das ist aber, wie ich mich überzeugt habe, in allen vorliegenden Exemplaren bereits geschehen.

Dann hat der **Agrarausschuß** auf Drucks. Nr. 634/1/51 einige Abänderungen empfohlen. Der Herr Bundesfinanzminister hat in dem mir vorliegenden Schreiben vom 6. September 1951 erklärt, daß er keine Bedenken gegen diese Änderungen habe. Es kann deshalb auch meiner Ansicht nach unbedenklich den Vorschlägen des Agrarausschusses zugestimmt werden.

Nun hat mich der Herr Vorsitzende des Agrarausschusses gebeten, noch folgende **Entschließung des Agrarausschusses** mitzuteilen:

Der Agrarausschuß hält die Regelung in Ziff. 54 trotz gewisser Verbesserungen gegenüber den Körperschaftsteuer-Richtlinien des Vorjahres

im Ergebnis nicht für befriedigend, insbesondere deshalb, weil nach Ziff. 54 Satz 1 der aus der Gemeinnützigkeitsverordnung hergeleitete Grundsatz die Züchterverbände und -vereine im allgemeinen nicht als gemeinnützig anerkennt. Der Agrarausschuß nimmt davon Abstand, Anträge auf Abänderung der Ziff. 54 zu stellen, da von Seiten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erklärt wird, daß über die Besteuerung der Züchterverbände und -vereine Verhandlungen mit dem Bundesfinanzminister angebahnt sind.

Es wird Ihnen zusammenfassend empfohlen, den Richtlinien mit den Abänderungsanträgen des Agrarausschusses zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort weiter gewünscht? — Es wird also empfohlen, den **Richtlinien mit den Änderungen, die der Agrarausschuß auf Drucks. Nr. 634/1/51 vorgeschlagen hat, zuzustimmen**. Der Herr Bundesfinanzminister hat mit Schreiben vom 6. September 1951 ausdrücklich erklärt, daß er keine Bedenken gegen die Übernahme dieser Änderungen hat. Ich darf wohl anregen, daß wir sie übernehmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Das Wort wird dazu auch nicht gewünscht. Ich darf feststellen, daß demgemäß **beschlossen** ist.

Was der Agrarausschuß im übrigen bemängelt, ohne einen Antrag zu stellen, nehmen wir zur Kenntnis.

(Zustimmung.)

Dann darf ich wohl annehmen, daß in dieser Form Punkt 12 erledigt ist.

Es bleibt übrig Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines dritten Gesetzes über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern** (Antrag des Landes Baden) (BR-Drucks. Nr. 638/51).

**WOHLEB** (Baden), Antragsteller: Ich bitte, den Antrag zurückzustellen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird von Baden, von dem der Antrag ja ausgeht, angeregt, diesen Antrag heute **zurückzustellen und auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu stellen**. — Ich glaube, darüber besteht **Einverständnis**.

Damit wären wir am Schluß der Tagesordnung angelangt. Ich darf Sie aber noch einen Augenblick um Gehör bitten. Durch die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichtshofs, haben wir einen ebenso beliebten wie tatkräftigen und tüchtigen Mitarbeiter in der Person des bisherigen Herrn Ministerialrats **Franz Wessel**, des Sekretärs des Rechtsausschusses, verloren, der Ihnen ja allen bekannt ist. Ich glaube, daß wir alle unser Bedauern über diesen Verlust aussprechen, möchte mir aber gleichzeitig Ihr Einverständnis dazu erbitten, Herrn Wessel zu seiner Berufung in den Verfassungsgerichtshof unseren herzlichen Glückwunsch auszusprechen.

(Beifall.)

Alles Gute auch persönlich und für Ihre weitere Tätigkeit!

Wenn sonst nichts mehr zu erörtern gewünscht wird, darf ich wohl annehmen, daß wir am Ende angelangt sind. Damit schließe ich die heutige Sitzung. Morgen beginnen wir um 10 Uhr.

(Ende der Sitzung: 17.30 Uhr.)